

Beschluss- Nr.	Ausgefertigt	Bekannt gemacht Im Amtsblatt:	Inkrafttreten
76/16/2005	17.05.2000 13.12.2001 09.12.2005	31.05.00 21.12.01 23.12.05	23.12.05 01.01.2000 01.01.2002 01.01.2006

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Fockendorf

Aufgrund des § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. Dezember 1999 (GVBl. S. 626) erläßt die Gemeinde Fockendorf folgende Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

§1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter - Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tiersylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunde, in Tierhaltungen

§3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamt schuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	40,00 Euro
für den zweiten Hund	50,00 Euro
für den dritten Hund	80,00 Euro
für den vierten und jeden weiteren Hund	120,00 Euro

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte für

- a) Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
- b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1a) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Als Weiler (Abs. 1a) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 400 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

§7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rassen in der Form der Züchtersteuer erhoben § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. Der § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist der Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig.

§11 Anzeigepflicht

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezzeichnen aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezischen an die Gemeinde zurückzugeben..

**§12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Fockendorf, 17.05.2000

Bauer
Bürgermeister



Rechtsaufsichtliche Würdigung vom 12.05.2000

Veröffentlichung im Amtsblatt der VG 'Pleißenaue' vom 31.05.2000
nochmalige Veröffentlichung im Amtsblatt der VG "Pleißenaue"
vom 23.12.2005, Ausgabe 12